Zunächst setzt die Verantwortlichkeit für eine begangene Ordnungswidrigkeit voraus, daß das Verhalten eines Bürgers, die eingetretenen Folgen dieses Verhaltens sowie das gesamte Verhaltensgeschehen den *objektiven Merkmalen* eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes entsprechen. Trifft das zu, so liegt in objektiver Hinsicht eine Rechtsverletzung vor, d. h., ein Ordnungswidrigkeitstatbestand ist erfüllt.

Nach § 9 Abs. 1 OWG kann jedoch nur derjenige zur Verantwortung gezogen werden, der *schuldhaft* eine Rechtsverletzung begeht, für die in den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind. Ordnungsstrafmaßnahmen werden nur gegenüber Bürgern angewandt, nicht aber gegenüber staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen.

Die Schuld als subjektive Voraussetzung individueller Verantwortlichkeit äyßert sich in den Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit. In § 9 Abs. 2 OWG wird der Inhalt der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit im Sinne der Ordnungsstrafbestimmungen allgemeinverbindlich bestimmt.

Vorsatz ist danach ein bewußtes Mißachten obliegender Rechtspflichten trotz gegebener Möglichkeiten zu pflichtgemäßem Verhalten. Mit anderen Worten: Vorsätzlich handelt, wer Rechtspflichten verletzt, die ihm zum Zeitpunkt des geforderten Verhaltens bekannt waren, die er aber bewußt nicht einhielt. Sich der Rechtspflicht bewußt zu sein bedeutet nicht, den genauen Wortlaut der entsprechenden Rechtsvorschrift zu kennen. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Bürger sich dem Grunde nach über die von ihm zu erfüllenden Rechtspflichten im klaren ist.

Fahrlässigkeit dagegen bedeutet, daß jemand ihm obliegende Rechtspflichten leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit außer acht läßt, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten hatte. Daraus folgt:

*Erstens:* Eine Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der betreffende Bürger Rechtspflichten — obwohl sie ihm bekannt sind — infolge Leichtfertigkeit oder mangelnder Aufmerksamkeit in dem Moment nicht beachtet, da ein bestimmtes Verhalten von ihm gefordert wird.

Das ist z.B. der Fall, wenn sich ein Fahrzeugführer ablenken läߣ wenn er dem Straßenverkehr keine oder nur ungenügende Aufmerksamkeit schenkt und so Anforderungen aus Verkehrsregelungen übersieht.

Zweitens: Rechtspflichten können fahrlässig verletzt werden, wenn sie dem Rechtsverletzter nicht bekannt sind, obwohl diese Kenntnis von ihm erwartet werden muß.

Das ist z. B. der Fall, wenn sich ausländische Besucher oder Transitreisende über Rechtspflichten, die ihnen im Gastland obliegen, nicht rechtzeitig informieren. Besucher der DDR, die sich über die sie angehenden straßenverkehrsrechtlichen Pflichten, Anmeldepflichten u. a. nicht unterrichten und die diese aus Unkenntnis verletzen, handeln fahrlässig entsprechend den Schuldgrundsätzen des OWG.

Der Nachweis der Schuld ist bei Ordnungswidrigkeiten einfacher zu führen als bei Straftaten im Sinne des StGB, weil es hier nur wenige außerordentliche Gründe gibt, die die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten für den Rechtsverletzer